

Forderungsliste des Arbeitskreises „Luftverkehr“ der deutschen Umweltschutz- und Naturschutzverbände zur Novellierung des Fluglärmgesetzes

Seit Erstellung des BMU-Referentenentwurfes vom 15.11.2000 haben sich die Anforderungen an ein neues Fluglärmgesetz durch neue Erkenntnisse in der Wirkungsforschung, durch Aussagen in der Rechtsprechung und neue Regelungen in Genehmigungsverfahren aber vor allem auch durch Auswirkungen der EU-Gesetzgebung sehr verändert.

Über die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen hinaus sind jetzt weitere Forderungen zu berücksichtigen und sinnvoll zu realisieren. Besonderes Augenmerk ist dabei den Hauptproblemfeldern in der Fluglärmbekämpfung zu widmen:

- **Verminderung** bestehender Belastungen und Verhinderung von Mehrbelastungen (Forderung der EU-Richtlinie); Einführung „echter“ Grenzwerte
- Betriebsbeschränkungen einführen („ausgewogener Ansatz“ der EU)
- Verstärkter Schutz vor Nachtfluglärm mit Betriebsbeschränkungen
- Routenverlegung und -neufestsetzung stärker wirkungsabhängig festlegen
- Kapazitätserweiterungen von Flughäfen nur mit verstärkten Schutzmaßnahmen
- Beschreibung der Belastungen und Grenzwertfestsetzung
- Verbesserte Beteiligung der Betroffenen und der Gemeinden

Insbesondere die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, die zur Einführung zahlreicher neuer Einzelregelungen zwingt, sollte Anlass sein, ein ganz neues Regelungskonzept auf der Basis des BImSchG zu entwickeln. Ein selbständiges Fluglärmgesetz auf der bisherigen Basis bringt die grosse Gefahr mit sich, dass mehrere Lösungen für gleichartige Regelungserfordernisse entstehen, die nicht nur zu Doppelarbeiten, sondern auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Man stelle sich z.B. vor, dass Schallmissionspläne für die EU nicht mehr mit Schutzzonen nach dem Fluglärmgesetz vergleichbar sind, weil andere Prognosezeitpunkte, andere „Messgrößen“ oder andere Verkehrs- und Bevölkerungsdaten zugrunde gelegt wurden.

Kommentar von J. H. Beckers bezüglich Referentenentwurf von Ma/Junii 2004

- ☹ Forderungen der EU nicht übernommen
- ☹ Forderungen der EU nicht übernommen
- ☹ Möglichkeiten der EU nicht übernommen
- ☹ kein Regelungsvorschlag
- 👍 ok
- 👍 ok bzw. ☹ nicht ausreichend
- 👉 nicht detailliert

Unabhängig davon, ob die Neuregelungen immer noch in einem eigenständigen Fluglärm-

gesetz oder im BImSchG erfolgen, müssen ausgehend vom Referentenentwurf von Mai/Juni 2004 als Mindeststandard insbesondere die folgenden Punkte verbessert oder zusätzlich geregelt werden:

- Umsetzung der von der EU festgelegten Massnahmen
- Die Indizes L_{den} und L_{night} der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen übernommen werden
- Zusätzlich sind L_{day} und $L_{evening}$, sowie für nachts L_{Amax} einzuführen
- Dosis/Wirkungsbeziehungen sind zu berücksichtigen und ein Fluglärmalus von mindestens 5 $dB_{(A)}$ ist einzuführen
- Der Nachtgrenzwert muss auf 45 $dB_{(A)}$ gesenkt werden
- Summative Lärmbewertung einführen
- Grundsätzlich Schutzzone 3 mit Planungsbeschränkungen einführen (die Einzelheiten können von den Bundesländern geregelt werden) (55/40 $dB_{(A)}$ Tag/Nacht)
- Einführung der Überprüfungspflicht für eingebaute Schallschutzvorrichtungen auf Einhaltung des Schutzziels
- Einführung einer Wirbelschleppenschutzzone mit Schutzmaßnahmen
- Einführung eines zweckgebundenen "Lärmtalers" zur Finanzierung von Schallschutzmassnahmen; Schaffung der Rechtsgrundlage
- Gesonderte Behandlung des militärischen Fluglärms, da ungleiche Lärm- und Belastungsart
- Gleichstellung der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) und des Deutschen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung (DAL) mit den Naturschutzverbänden

Gleichzeitig sind die gemäß Teil II des alten Fluglärmgesetzes in das Luftverkehrsgesetz aufgenommenen Regelungen zu erweitern bzw. aufgrund der Harmonisierungspflicht aus den einschlägigen EU-Richtlinien zu übernehmen:

- ☹ kaum Forderungen der EU übernommen
- ☹ auf Betreiben des BMVBW wieder gestrichen
- ☹ nicht übernommen
- ☹ nicht übernommen
- ☹ im Gegenteil, auf 55 $dB_{(A)}$ angehoben
- ☹ kein Regelungsvorschlag
- ☹ übernommen
- ☹ keine ausdrückliche Gleichstellung; EU Richtlinie zur Beteiligung nicht erwähnt, Klagerecht wieder gestrichen

- Luftverunreinigungen durch den

